

§ 11. Durch eine an dem zur Untersuchung vorgelegten Fleische befestigte Bescheinigung eines approbirten Thierarztes oder des Gemeindevorstehers des Schlachtortes muß nachgewiesen sein, daß das Thier, von welchem das Fleisch herrührt, vor dem Schlachten gesund oder doch mit erkennbaren Krankheitszeichen nicht behaftet war, auch nicht durch Nothschächtung abgethan ist.

Diese Bescheinigung nimmt der Schlachthaus-Inspektor an sich.

Schweinefleisch muß zum Nachweise, daß es auf Trichinen untersucht ist, mit dem Stempel eines amtlich angestellten Fleischbeschauers versehen sein, widrigenfalls dasselbe auf Kosten des Eigenthümers in dem Schlachthause mikroskopisch untersucht wird.

§ 12. Der Stempel, mit welchem das als genießbar befundene eingeführte Fleisch gestempelt wird, muß von den im § 6 gedachten Stempel verschieden sein.

§ 13. Für die Untersuchung des Fleisches ist zu entrichten:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für jedes Viertel von Rindvieh oder Pferden | 1 M. — J. |
| 2. für jede Hälfte von Schweinen | — " 75 " |
| 3. für ein Kalb | — " 75 " |
| 4. für ein Schaf, einen Hammel, eine Ziege je | — " 50 " |
| 5. für ein Filet oder eine Zunge | — " 20 " |

Allgemeine Bestimmungen.

§ 14. Glaubt sich der Besitzer des Schlachtthiers oder des nicht im Schlachthause geschlachteten Fleisches durch die vom Schlachthaus-Inspektor auf Grund dieses Statuts getroffenen Anordnungen, denen einstweilen unweigerlich Folge zu leisten ist, beschwert, so steht ihm frei, gegen dieselben binnen 24 Stunden Beschwerde beim Magistrat zu erheben. Von dieser Absicht hat er den Schlachthaus-Inspektor sogleich in Kenntniß zu setzen. Bis zur Entscheidung des Magistrats wird beanstandetes Fleisch im Krankenschlachthause aufbewahrt.

Die Kosten einer etwaigen ferneren Untersuchung trägt der Beschwerdeführer, falls die Beschwerde zurückgewiesen wird.

§ 15. Stellt sich bei der Untersuchung (§§ 1, 4 und 9) heraus oder entsteht der Verdacht, daß der Fall einer Viehseuche oder seuchenartigen Krankheit vorliegt, so hat der Schlachthaus-Inspektor die gesetzlich gebotenen Maßregeln zu ergreifen.

§ 16. Ueber alle Beanstandungen ganzer Thiere oder einzelner Theile oder des eingebrachten frischen Fleisches hat der Schlachthaus-Inspektor ein Register nach näherer Anweisung zu führen.

Die Eigenthümer oder Besitzer der Thiere oder des Fleisches, sowie ihre Beauftragten, Gesellen und Gehilfen sind verpflichtet, dem Schlachthaus-Inspektor jede verlangte Auskunft, insbesondere auch über die Herkunft der Thiere zu geben.

Dem Eigenthümer oder Besitzer des Thieres oder Fleisches, bezw. demjenigen, welcher die Schlachtung vornehmen wollte, ist auf Antrag eine Bescheinigung zu ertheilen, aus welcher das Sachverhältniß und namentlich die Krankheit, mit welcher das Thier behaftet war, hervorgeht.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen dieses Ortsstatut werden nach § 14 des Gesetzes vom 18. März 1868 in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 9. März 1881 für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 18. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage, an welchem das öffentliche Schlachthaus zu Harburg laut besonderer Bekanntmachung in Betrieb gesetzt wird, in Kraft.

* * *

10. Auszug aus dem Statut,

betr. die Festsetzung der Vergütung für die Entleerung der zur Aufbewahrung fester menschlicher Auswurfstoffe dienender Kübel vom 17. November 1887.

§ 1. Für die Entleerung der zur Aufbewahrung fester menschlicher Auswurfstoffe dienenden, den Hauseigenthümern in Gemäßheit der Polizei-Verordnung vom 6. August 1887 gelieferten Kübel ist an die städtische Abfuhrkasse nachstehende Vergütung zu entrichten: